

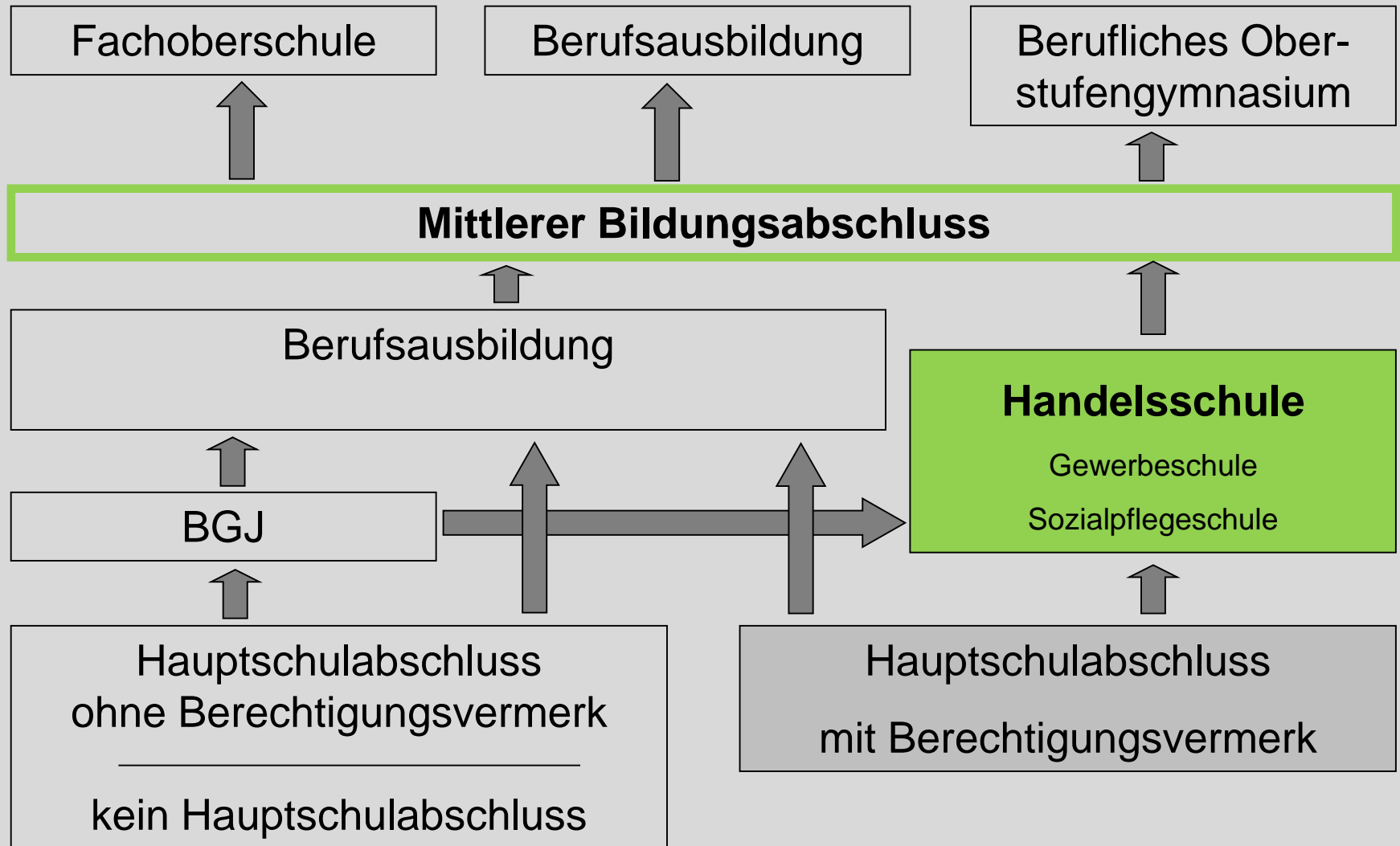


Kaufmännisches
Berufsbildungszentrum
Neunkirchen

Abschlussprüfung – Mittlere Reife



Bildungswege



Handelsschule

Voraussetzungen: Hauptschulabschluss einschließlich **Übergangsberechtigung**

Dauer: **2 Jahre**

Abschluss: **Mittlerer Bildungsabschluss**

Berechtigungen:

- Besuch der **Fachoberschule**
- Besuch des **Beruflichen Oberstufengymnasiums der Fachrichtung Gesundheit und Soziales** sowie der **Fachrichtung Wirtschaft**
(Klasse 11 mit Notenprofil)
- **Berufsausbildung**

Handelsschule

Abschlussprüfung

Schriftlich:

- Deutsch
- Mathematik
- Fremdsprache
(Französisch oder Englisch)
- Wirtschaftslehre
- Betriebliches Rechnungswesen

Mündlich:

je nach Notenbild

Handelsschule

Abschlussprüfung

Was müssen Prüflinge wissen?:

- Automatische Teilnahme aller Schüler der H11
- Rücktritt von der Prüfung
- Versäumnisse einer Prüfung (mit Attest: Einreichung am gleichen Tag, ohne Attest: durchgefallen)
- Dauer der schriftl. Prüfung
- Täuschungsversuch
- Mündl. Prüfung: Notwendigkeit, zusätzliches Fach auf schriftl. Antrag bis 3 Schultage vor der mündl. Prüfung

Handelsschule

Abschlussprüfung

Verordnung – Prüfungsordnung - über die staatliche Abschlussprüfung an Handelsschulen, Gewerbeschulen und Sozialpflegeschulen – Berufsfachschulen – (PO-BFS) vom 16. April 2007

Handelsschule

Abschlussprüfung

Zulassung zur
mündlichen
Prüfung

Unmittelbar nach Festsetzung der Noten der schriftlichen Prüfung stellt die Klassenkonferenz der Klasse 11 unter Vorsitz des Schulleiters fest, ob ein Schüler zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist.

Handelsschule

Abschlussprüfung

§ 18 (II) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn:

1. in einem schriftlichen Prüfungsfach als Vornote und als Note der Schriftlichen Prüfungsarbeit die Note „ungenügend“ auftritt,

Vornote	6
schriftl. Note	6

Handelsschule

Abschlussprüfung

§ 18 (II) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn:

2. wenn in zwei oder mehr schriftlichen Prüfungsfächern jeweils die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit unter „ausreichend“ liegen oder

Vornote	5	5
schriftl. Note	5	5

Handelsschule

Abschlussprüfung

§ 18 (II) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn:

3. wenn alle schriftlichen Prüfungsarbeiten mit einer Note unter „ausreichend“ bewertet sind und die Vornote in den schriftlichen Prüfungsfächern ausnahmslos unter „befriedigend“ liegt.

Vornote	4	4	4	4	4
schriftl. . Note	5	5	5	5	5

Handelsschule

Abschlussprüfung

§ 18 (II) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn:

Die Prüfung ist in diesen Fällen nicht bestanden.
In allen anderen Fällen ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Handelsschule

Abschlussprüfung

§ 19 Umfang der mündlichen Prüfung

Eine **mündliche Prüfung** in den bereits schriftlich geprüften Fächern kann insbesondere **entfallen**, wenn

1. die Note der schriftlichen Prüfung der Vornote entspricht,
2. die Abweichung der beiden Noten sich über zwei Notenstufen erstreckt und die dazwischen liegende Note als Endnote vorgesehen wird,

Handelsschule

Abschlussprüfung

§ 19 Umfang der mündlichen Prüfung

Eine **mündliche Prüfung** in den bereits schriftlich geprüften Fächern kann insbesondere **entfallen**, wenn

3. in zwei Fächern die Note der schriftlichen Prüfung und die Vornote um eine Notenstufe voneinander abweichen und in dem einen Fach die höhere, in dem anderen Fach die niedrigere Note als Endnote vorgesehen wird,

Handelsschule

Abschlussprüfung

§ 19 Umfang der mündlichen Prüfung

Eine **mündliche Prüfung** in den bereits schriftlich geprüften Fächern kann insbesondere **entfallen**, wenn

4. in einem Fach die Note der schriftlichen Prüfung und die Vornote um eine Notenstufe voneinander abweichen und auf begründeten Vorschlag der Fachlehrkraft die höhere oder die niedrigere Note als Endnote vorgesehen wird.

Handelsschule

Abschlussprüfung

§ 19 Umfang der mündlichen Prüfung

Eine **mündliche Prüfung** in den bereits schriftlich geprüften Fächern soll **nicht entfallen**, wenn

- eine unter „ausreichend“ liegende Note entweder nur als Vornote oder nur in der schriftlichen Prüfung erteilt wurde.
- Das Gleiche gilt, wenn in einem Fach die Vornote „mangelhaft“ und in der schriftlichen Prüfung die Note „ungenügend“ oder die Vornote „ungenügend“ und in der schriftlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ erteilt wurden



Kaufmännisches
Berufsbildungszentrum
Neunkirchen

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!